

Satzung des IGWL

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Institut für gesundes Wohnen und Leben“ e.V. Kurzform „IGWL“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Heilbrunn. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Im Rahmen des IGWL fördert der Verein Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kultur und Völkerverständigung, Umwelt- und Landschaftsschutz, das öffentliche Gesundheitswesen und die biologischen Lebensformen.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Verein informiert in Seminaren, Vorträgen, Büchern und über das Medium Internet über seine Tätigkeit und möchte so zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen, Tieren und Pflanzen beitragen.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
6. Der Verein lehnt Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab.

Satzung des IGWL

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Im Falle eines Widerspruches durch eine/n abgelehnte/n Antragssteller/in entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft kann in Form der "aktiven Mitgliedschaft", nachfolgend aktives Mitglied genannt, der „passiven Mitgliedschaft, nachfolgend passives Mitglied genannt und in Form der "Fördermitgliedschaft", nachfolgend Fördermitglied genannt, erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind stimmberechtigt. Sie können jederzeit ihren Förderbeitrag einstellen. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, oder durch schriftliche Austrittserklärung. Eine Austrittserklärung hat sofortige Wirkung. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
5. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung. Die Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitgliedsbeitrag nicht zu erbringen ist.
6. Ehrenmitgliedschaft und wissenschaftlicher Beirat. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind stimm berechtigt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds oder über die Bestellung zu einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats mit einfacher Mehrheit.

Satzung des IGWL

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich:
 1. einer/-m Sprechern
 2. bis zu zwei stellvertretenden Sprecherinnen
 3. einer/-m Schriftführern
 4. einer/-m Schatzmeisterin
1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer von Ihnen muss Sprecherin oder stellvertretende/r Sprecherin sein.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2. Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Im Jahr der Gründung wird der/die Sprecherin, der/die stellvertretende/r Sprecherin, der /die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Beitragszahlung sechs oder mehr Monate im Rückstand sind. Der Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Im Falle eines Widerspruches durch eine/n Antragsteller/in oder eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Sie findet ebenfalls statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit beendet werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung sofort, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 2. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 3. Die Entlastung des Vorstandes
 4. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 5. Die Erhebung und die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
 6. Satzungsänderungen
 7. Bericht über die seit der letzten Mitgliederversammlung vergangenen und die künftigen Aktivitäten

Satzung des IGWL

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mindestens sechs Wochen vorher mit Hinweis auf die Auflösungsabsicht in der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Heilbrunn, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Ermächtigung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand zu Vornahme von Satzungsänderungen, soweit diese Satzungsänderungen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind. Die Satzungsänderung ist der auf die Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am Mittwoch, den 21. Mai 2003 beschlossen.

Mitgliedsbeiträge:

- | | | |
|-------------------------|----|-------------|
| • Ordentliches Mitglied | | 120,-€/Jahr |
| • Passives Mitglied | | 60,-€/Jahr |
| • Fördermitglied | ab | 500,-€/Jahr |
| • Ehrenmitglied | | frei |